Und so sehr man auch die Statthaftigkeit oder Ausreichendheit solcher Rücksichten bestreiten und den fraglichen Act beklagen kann, so darf doch in dem gegenwärtigen Falle nicht übersehen werden, daß die aus den Trümmern der ehemaligen Jagdberechtigungen entstandenen neuen Rechte der Grundeigenthümer von den sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung im Gesetze vom 12. Mai 1851 anerkannt worden, und daß daraus eine Reihe neuer Rechtsverhältnisse mit ebenfallsigen Ansprüchen auf Achtung hervorgegangen ist.

Dazu kommt, daß jenes Princip neben dem gleichzeitig im Entwurfe gegebenen Grundsatze der unverlängt zulässigen Ablösbarkeit unter dem Gesichtspunkte einer blosen Form erscheint, deren Nothwendigkeit um so weniger einleuchtet, als man den Endpunkt der Sache, Entschädigung der früher Berechtigten, kürzer und leichter durch Vorlegung eines darauf unmittelbar gerichteten Gesetzentwurfs hätte erreichen können.

Fügt man noch hinzu, daß gerade jenes Princip es ist, das zu den vielseitigen Einwendungen hauptsächlichen Grund und Anlaß gegeben hat, welche der ebenfalls, wenn auch in weniger ansprechender Weise darauf gebaute Gesetzentwurf am vorigen Landtag in der zweiten Kammer erfahren, und kann man sich ferner der Betrachtung nicht verschließen, daß die nach §. 2 den Neuberechtigten aus der Staatskasse im Betrag von circa 600,000 Thlr. zu gewährende Entschädigung für die zu restituirende Berechtigung, ingleichen die nach §. 26 zulässige Aufhebung der bestehenden Jagdpächte und der darin enthaltene neue Eingriff in Privatrechte ebenfalls die Consequenz des nämlichen Princips ist; so sind dies Alles mehr oder minder gewichtige Bedenken, welche sich der Deputation gegen den Gesetzentwurf nothwendig aufdrängen mußten. Wie aber der Entwurf auf die Rückgabe der Jagdbefugnisse ein nicht, oder doch nicht in der von der Regierung behaupteten Bedeutung anzuerkennendes Gewicht legt, so behandelt er dagegen die von ihr zum Theil selbst angeregte Frage der Entschädigung (vergl. §§. 2 und 4) in einer ziemlich discretionären Weise.

Kann man dies von der §. 2 ausgesprochenen Entschädigung der Neuberechtigten behaupten, so tritt solches in Ansehung der §. 4a. vorgeschriebenen Ablösung, um so stärker hervor, als die Entschädigung der Altberechtigten, wenn nicht allein die Hauptaufgabe, doch eine der Hauptaufgaben des ganzen Gesetzes ist. Gleichwohl ist es vor dem Rechte als solchem gleichgiltig, ob keine angemessene oder gar keine Entschädigung eines hinweggenommenen Rechtes geleistet wird, denn eine Rechtsverletzung ist es in dem einen, wie in dem andern Falle und die Verschiedenheit liegt nur im Object. Man wäre daher gerade gegenüber dem vorliegenden Gesetze, daß die Ausführung eines begangenen Unrechts bezweckt, zu der Anforderung berechtigt gewesen, daß die Frage der Entschädigung in einer die Ermittelung des wirklichen Werthes des Gegenstands mehr verheißenden und sichernden Weise gelöst worden wäre.

Dies ist aber mit der gewählten Entschädigungsweise nach Steuereinheiten nicht, sondern wäre nur dann der Fall, wenn der wahre Werth der fraglichen Pachtsumme mittelst Schätzung erörtert und daher durchgängig die §. 4b vorgeschriebene Modalität als Norm aufgestellt worden wäre.

Ungeachtet aber dieser, jedoch von dem mitunterzeichneten Deputationsmitgliede v. König, nicht allenthalben getheilten Anschauungen und der damit verbundenen Ausstellungen gegen die Principien des vorliegenden Entwurfs, ist die Deputation nach langer und sorgfältiger Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß der Entwurf in seinem Hauptwerke nicht zurückzuweisen sei. Dafür bestimmen sie folgende Gründe.

Die Entziehung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, der unentschädigte Uebergang dieser Rechte an die Grundeigenthümer, haben schon seit einer Reihe von Jahren zu vielfachen Beschwerden und Klagen, zu Anträgen auf Rückgabe von der einen und Widersprüchen dagegen von der andern Seite in und außerhalb der Kammern wiederholte Veranlassung gegeben und reichen Stoff zur Unzufriedenheit, zum Zwist und Unwillen geliefert. Ja, an manchen Orten des Landes ist durch die sogenannte Jagdfrage ein tiefer Riß zwischen den früher und den jetzt Berechtigten entstanden und an die Stelle sonstiger Eintracht der Geist der Verbitterung und Abneigung getreten. Mehre Landtage haben sich vergebens bemüht, diesem Zustande der Dinge ein Ende zu machen. Gleichwohl erstarkt je länger destomehr die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel, tritt mahnender das Bedürfniß nach einer Lösung auf, mehren sich im Lande, wie in den Kammern die Wünsche, daß diese Frage unter billiger Ausgleichung und Wahrung der verschiedenen Standpunkte und Interessen zur Ruhe und endlichen Erledigung gelangen möge.

Die Deputation glaubt, daß diese Wünsche in gleicher Weise berechtigt, wie beachtungswerth sind, sie glaubt, daß es im allseitigen Interesse liege, den fraglichen Wirren ein Ziel zu setzen, daß dies nothwendig auf dem verfassungsmäßigen Wege des Landes geschehen müsse, daß, je eher solches geschieht, desto besser es sei, und daß daher die von der Regierung inhalts der gegenwärtigen Vorlage dazu von Neuem gebotene Hand um so weniger zurückgewiesen werden dürfe, als der hauptsächlich zu beanstanden gewesene Grundsatz der Restitution der Jagdrechte, so begründet auch die Bedenken dagegen in abstracto sind, doch in concreter Beziehung, oder in Hinsicht auf die praktische Wirksamkeit durch die gleichzeitig im Entwurfe getroffene Bestimmung der Ablösbarkeit jener Rechte außer Einfluß gesetzt wird. Im Zusammenhalte mit dieser Bestimmung erscheint das Princip der Rückgabe, vom praktischen Standpunkte nämlich, nur als untergeordnet, als ein von der Regierung gewähltes Mittel, um zu der angeordneten Entschädigung der Altberechtigten auf dem Wege der Ablösung zu kommen, und über die größere oder mindere Zweckmäßigkeit eines Mittels läßt sich ohne Gefährdung irgend welchen principiellen Standpunktes discutiren und verhandeln.

Wenn nun aber die Regierung, nach ihrer Erklärung Seite 62 der Motiven, bei diesem Grundsatze stehen zu bleiben versichert, wenn ferner die Herren Regierungscommissare in der mit der Deputation darüber gepflogenen Verhandlung diese Erklärung auf das Bestimmteste wiederholt haben, und wenn die jenseitige Kammer die fragliche Bestimmung der Rückgabe beim vorigen Landtage ausdrücklich verlangt hat und solche muthmaßlich auch jetzt für das Gesetz in Anspruch nehmen wird, so glaubt die Deputation nicht, daran die Zustandebringung dieses vom Lande, den Kammern und der Regierung lebhaft gewünschten Gesetzes gefährden lassen zu dürfen. Sie hält sich vielmehr gerechtfertigt, wenn sie im Fallenlassen ihrer Bedenken gegen die mehrerwähnte Restitution einen Beweis ihrer Geneigtheit zur baldigen Regelung des fraglichen Streites giebt und der

SLUB
Wir führen Wissen.